

3 K 5



Amtsgericht Stolzenau

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 5/19

22.04.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 9. Juni 2021, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Weserstr. 6,
31592 Stolzenau, Saal/Raum: im Innenhof des Amtsgerichts, versteigert werden:

Der im Grundbuch von LEESE Blatt 1351, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses
eingetragene 200/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	LEESE	11	152/8	Gebäude- und Freifläche, Uhlenberg 2 bis 32, 33A, 34, 36	19694

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 14 des Aufteilungsplans und mit dem
Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche Nr. Ga14 des Aufteilungsplans

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.04.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 12.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnungseigentum Nr. 14 (Hausnummer 18) in Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten in
ehemaliger Werkssiedlung, Reparatur- und Modernisierungstau, Bauzustand mangelhaft.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-stolzenau.niedersachsen.de

Mackenstedt
Rechtspflegerin

3 K 5



Amtsgericht Stolzenau

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 5/19

22.04.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 9. Juni 2021, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Weserstr. 6,
31592 Stolzenau, Saal/Raum: im Innenhof des Amtsgerichts, versteigert werden:

Der im Grundbuch von LEESE Blatt 1351, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses
eingetragene 200/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	LEESE	11	152/8	Gebäude- und Freifläche, Uhlenberg 2 bis 32, 33A, 34, 36	19694

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 14 des Aufteilungsplans und mit dem
Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche Nr. Ga14 des Aufteilungsplans

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.04.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 12.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnungseigentum Nr. 14 (Hausnummer 18) in Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten in
ehemaliger Werkssiedlung, Reparatur- und Modernisierungstau, Bauzustand mangelhaft.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-stolzenau.niedersachsen.de

Mackenstedt
Rechtspflegerin